

## VERKAUFVERTRAGSENTWURF

ZWISCHEN

Der Autonomen Provinz Bozen, in Person des Landeshauptmanns, gesetzlicher Vertreter auf Zeit [●], mit Sitz am Silvius-Magnago-Platz 1, Landhaus 1, Bozen (Bozen) – Italien (im Folgenden „Land“)

- *Abtretender Verkäufer*

und

[●] , mit Sitz in [●], Straße [●], eingetragen in das Handelsregister von [●] mit Eintragsnummer, Steuerkodex und Mehrwertsteuernummer [●], in Person von [Name und Nachname], geboren in [●], am [●], Steuerkodex [●], in seiner Eigenschaft als [●], ermächtigt zum Abschluss des vorliegenden Aktes mit Beschluss [Gesellschafterversammlung/des Verwaltungsrats] vom [●], gemäß Anlage [●], [im Falle von zusammengeschlossenen Subjekten sind alle betreffenden Komponenten angeführt].

- *Erwerbender Käufer*

- *Gemeinsam die Parteien*

\*\*\*\*\*

### VORAUSSCHICKT DASS

- ABD Airport AG (im Folgenden die "Gesellschaft") am 6. April 1992 von der Autonomen Provinz Bozen (im Folgenden das "Land") – welches bis heute einziger Gesellschafter ist - gegründet worden ist, in Anwendung *inter alia* des Art. 10, Abs. 13 des G. vom 24. Dezember 1993, Nr. 537 und des Art. 11 des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1974, Nr. 37 welches die Übertragung der Führung des Flughafens von Bozen (im Folgenden der "Flughafen") an eine Kapitalgesellschaft, vorsieht.

- Gemäß des Statuts ist der Unternehmenszweck des Unternehmens das Studium, die Entwicklung, die Planung, die Realisierung, die Anpassung, die Verwaltung, die Instandhaltung und die Nutzung von Anlagen und Infrastrukturen für den Betrieb der Flughafenaktivität auf dem Flughafen, als ziviler, kommerzieller und touristischer Flughafen der Provinz, sowie die Durchführung von damit verbundenen oder zusammenhängenden

Aktivitäten, einschließlich der Ausübung landwirtschaftlicher Tätigkeiten ,sofern diese nicht vorherrscht und insbesondere die Sanierung, Umstrukturierung und Verwaltung des Flughafens.

- Die Gesellschaft hält eine befristete Konzession für eine vorzeitige Beschäftigung gemäß Art. 17 des Gesetzes vom 23. Mai 1997, Nr. 135, aufgrund der Bereitstellung der Generaldirektion für Zivilluftfahrt des Verkehrsministeriums vom 25. März 1999, Protokoll / 14 / SAB.132369, für die Zwecke der Verwaltung des Flughafens von Bozen. Außerdem hat der Verwaltungsrat der ENAC mit Beschluss Nr. 20/2013 den Generaldirektor ermächtigt, die Vereinbarung mit der Gesellschaft zu unterzeichnen, um die Verwaltung des Flughafens von Bozen für die Dauer von 20 Jahren zu beauftragen. Dieser Beschluss wurde dem Ministerium für Infrastruktur und Verkehr zur Ausübung der Aufsichtsfunktionen gemäß Art. 11 des Gesetzesdekrets 250/1997 weitergeleitet. Das Unternehmen wartet derzeit auf die Erteilung der genannten Konzession. Sobald die Konzession erteilt ist, hat jeder der nachfolgenden Konzessionsinhaber sechs Monate Zeit, um den oben genannten Gesamtverwaltungsvertrag zu unterzeichnen, mit dem er sich außerdem verpflichtet, den im Jahr 2012 genehmigten und dem Antrag zugrundeliegenden Flughafenentwicklungsplan umzusetzen und der zwanzigjährigen Konzession, die das Unternehmen im Jahr 2011, vorgelegt hat.

- Der Artikel 5 des Landesgesetzes vom 21. Juli 2016, Nr. 17 ermächtigt die Landesregierung zur Veräußerung ihrer finanziellen Beteiligung an der Gesellschaft. Zu diesem Zweck wurde eine unverbindliche Marktkonsultation durchgeführt, die das Vorhandensein potentiell interessierter Wirtschaftsteilnehmer bestätigte. Angesichts des Ergebnisses der oben genannten Konsultation wurde die Landesregierung ermächtigt, *"in Übereinstimmung mit der Art. 5 des Landesgesetzes 12. Juli 2016, Nr. 17, mit dem Verkauf des gesamten Aktienpaketes fortzufahren"* mit der Klarstellung, dass *"in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften die Wahl des neuen Aktionärs nach den vom Staat vorgesehenen Verfahrensmaßnahmen für die Veräußerung von Aktien, im Einklang mit den Grundsätzen der Transparenz, der angemessenen Publizität, des Wettbewerbs und der Nichtdiskriminierung, mittels eines öffentlichen Verfahren das auf den festgelegten Anforderungen und Auswahlkriterien beruht, durchgeführt wird"*.

- Um dies umzusetzen, haben die zuständigen Ämter die vorbereitenden Akte zur Durchführung des Ausschreibungsverfahrens, für den Verkauf von 100% des Gesellschaftskapitals der Gesellschaft zugunsten eines Aktionärs für eine Gesamtzahl von Aktien entsprechend 100% des Aktienkapitals derselben Gesellschaft (nachfolgend "Aktienpaket"), vorbereitet.

- Mit Schreiben Prot. Nr. 0004480 vom 12.10.2018, hat das Ministerium für Infrastrukturen und Transporte im Sinne des Art. 2, Abs.. 4, des M.D. 521/1997, die Ausschreibungsunterlagen vorab genehmigt.

- Mit Beschluss [●] Nr. [●], hat die Landesregierung die definitiven Ausschreibungsunterlagen genehmigt.

- Bei dem Ergebnis des oben beschriebenen offenen Verfahrens (das "Verfahren"), das am [●] anberaumt und am [●] abgeschlossen wurde, hat das Land gemäß dem Verwaltungsbescheid Nr. [●] vom [●], die Gesellschaft [●] als besten Bieter ermittelt.

- Die Parteien einigen sich daher im Hinblick auf die Abtretung des Gesellschaftskapitals der ADB Airport AG, welches heute vollständig von der Autonomen Provinz Bozen gehalten wird, und stimmen Folgendem zu.

\*\*\*\*\*

Die Prämissen und Anhänge (siehe unten, von [●] bis [●]) sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrags (der "Vertrag") und stellen ein Instrument zur Interpretation desselben, gemäß Artikeln 1362 und folgende des ZGB, dar

Es folg die Aufzählung der Anhänge:

[●]

I

## INTERPRETATION UND ÄNDERUNGEN DES VERTRAGES

1. Der Vertrag mit seinen Anlagen stellt in vollständiger und endgültiger Weise den gesamten Willen der Vertragsparteien in Bezug auf das, was darin geregelt ist, dar.
2. Jede etwaige Toleranz einer der Parteien in Bezug auf die Nichterfüllung der anderen Vertragspartei oder ihr Verhalten in Verletzung der Bestimmungen des Vertrags, auch wenn sie langwierig oder wiederholt ist, kann nicht als Verzicht auf die sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte oder den Maßnahmen zum Schutz derselben interpretiert werden oder als Bestätigung der andersartigen Interpretation derselben.

3. Keine Änderung oder Ergänzung des Vertrags wird zwischen den Parteien gültig und durchsetzbar sein, wenn diese nicht einvernehmlich zwischen ihnen vereinbart und schriftlich ausgedrückt wird.
4. In keinem Fall wird eine Änderung oder Ergänzung des Vertrags möglich sein, welche einen wesentlichen Wert hat und zu einem neuen Sachverhalt führt, der die Ergebnisse des Verfahrens ersetzt.

## II

### ÜBERTRAGUNGSOBJEKT

1. Das Land, wie oben dargestellt, veräußert und verkauft der erwerbenden Käuferpartei, welche kauft und akzeptiert, das vollständige Eigentum der Aktienbeteiligung von 100% (einhundert Prozent) am Gesellschaftskapital des Unternehmens ABD Airport AG (Mehrwertsteuernummer 01460810219) mit Sitz in der Flughafen F. Baracca Straße 1 I-39100 Bozen (BZO-LIPB), entsprechend Nr. 7.608 Aktien, zu je Euro 5.000,00 Nennwert, im tatsächlichen Zustand und per Gesetz, mit verbundenen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, in denen das gesamte Aktienkapital der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Vertrags ist. Der Verkauf erfolgt so, dass die übernehmende Gesellschaft ihren Gesellschaftszweck zur Führung des Flughafens weiterhin wahrnimmt.

## III

### GEGENWERT DER ÜBERTRAGUNG

1. Die Parteien erklären, dass der Gegenwert der mit dem Vertrag übertragenen Aktien, entsprechend 100% (einhundert Prozent) des Gesellschaftskapitals insgesamt Euro [●], wie bei der offenen Verfahren im eingereichten wirtschaftlichen Angebot, am [●] Prot. Nr. [●], angegeben, beträgt.
2. Die abtretende Verkäuferpartei erklärt, dass sie am [●] den Gegenwert von der erwerbenden Käuferpartei – welche diesen mittels [●] entrichtet hat, erhalten hat und stellt die Empfangsbestätigung aus.

3. Die Vertragsparteien erklären und bestätigen, dass der Gegenwert, der sich aus dem Ergebnis des in der Einleitung genannten Ausschreibungsverfahrens ergibt, fix und in unveränderlichem Ausmaß festgelegt wird.
4. Alle etwaigen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Gesellschaft welche vor oder im Anschluss an die Unterzeichnung des Abkommens entstanden sind, bilden keinen Anlass den Gegenwert der Übertragung anzupassen und sind weiters kein Grund für Entschädigung für keine der Vertragsparteien, auch wenn diese sich auf Fakten, Beziehungen und Situationen beziehen, die vor diesem genannten Datum entstanden sind.

#### IV

#### GARANTIE UND WIRTSCHAFTLICHE BEZIEHUNGEN

1. Die abtretende Verkäuferpartei garantiert der erwerbenden Käuferpartei:
  - das vollständige Eigentum und die rechtmäßige Verfügbarkeit der verkauften Anteile, die frei von Pfandrechten, Pfändungen, Zwangsvollstreckungen, Fruchtgenuss, Beschränkungen jeglicher Art und Rechten Dritter im Allgemeinen, sind;
  - Inhaber eines jeden Rechts, Befugnis oder Verkaufs-, Abtretungs- und Übertragungsrechts zu sein und die Aktien gemäß den im Vertrag angegebenen Fristen und Konditionen, abzugeben.
2. In Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Gesetze und Vorschriften, die die Ausübung der Führung des Flughafens regeln, verpflichtet sich die erwerbende Käuferpartei: alle Anfragen von ENAC zu erfüllen und den strategischen Investitionsplan mit den notwendigen Investitionen umzusetzen.

#### V

#### GÜLTIGKEIT UND WIRKSAMKEIT

1. Die Vertragsparteien erkennen an, dass die Auswirkungen der Übertragung der Aktienanteile in ihren Beziehungen ab dem Tag der Vertragsunterzeichnung auftreten.
2. Die Übertragung der Aktien für die die entsprechenden Zertifikate ausgegeben wurden, ist gegenüber der Gesellschaft wirksam nach der Registrierung des Indossaments

zugunsten der erwerbenden Käuferpartei, mit dem entsprechenden Recht der letzteren auf gleichzeitige Anmerkung der Übertragung zu ihren Gunsten im Gesellschafterbuch.

3. Die Annotation des Indossaments erfolgt innerhalb von 10 (zehn) Tagen ab dem Ersuchen der fleißigsten Partei.
4. Sobald diese Tätigkeiten abgeschlossen sind, erwirbt die erwerbende Käuferpartei alle Rechte und Gründe als Anteilseigner von der veräußernden Verkäuferpartei gegenüber der Gesellschaft einschließlich der Gewinnbeteiligung mit Wirkung ab dem laufenden Geschäftsjahr und der Aufteilung des Gesellschaftsvermögens nach Beendigung der Gesellschaft.
5. Das Recht, Dividenden für Vorjahre zu erhalten, auch wenn sie nach dem heutigen Tag beschlossen und ausgeschüttet werden, gehört ausschließlich dem Verkäufer. Der Käufer verpflichtet sich daher, dem Verkäufer innerhalb von 10 (zehn) Tagen nach dem Erhalt, alle Beträge zu zahlen, die den Dividenden für Vorjahre entsprechen, die an das verkaufte Unternehmen gezahlt werden sollen.

## VI

### MIT DEM INDOSSAMENT ZUSAMMENHÄNGENDE TÄTIGKEITEN

Gleichzeitig mit der Übertragung wählt die Gesellschafterversammlung den neuen Verwaltungs- und Aufsichtsrat, anstelle der amtierenden Mitglieder, welche zurückgetreten sind, welche angeben keine wirtschaftlichen Ansprüche gegenüber der Gesellschaft zu haben.

## VII

### KOSTEN

Die Kosten des Vertrages und die damit verbundenen Steuerbelastungen gehen zu Lasten der erwerbenden Käuferpartei.

## VIII

### GERICHTSBARKEIT

Im Falle einer Streitigkeit über die Auslegung oder Anwendung dieses Vertrages liegt die Zuständigkeit beim Gericht von Bozen.

Bozen, am

Für die abtretende Verkäuferpartei

Für die erwerbende Käuferpartei

Autonome Provinz Bozen

Der Landeshauptmann

---

---